

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

13.06.2013

Geschäftszeichen:

II 47-1.154.30-19/13

Zulassungsnummer:

Z-154.30-27

Geltungsdauer

vom: **13. Juni 2013**

bis: **4. Dezember 2017**

Antragsteller:

Hoppe Sportbodenbau GmbH

Tübinger Str. 126

71088 Holzgerlingen

Zulassungsgegenstand:

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904

"Schwingboden Lino"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und vier Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-154.30-27 vom 4. Dezember 2012. Der Gegenstand ist erstmals am 4. Dezember 2012
allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Sportbodensysteme "Schwingboden Lino" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14904¹ in Innenräumen.

Die Sportbodensysteme bestehen aus einem Oberbelag, einer Lastverteilerschicht und einer elastischen Unterkonstruktion. Nachträglich aufgebrachte Beschichtungen oder Markierungen sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die Sportbodensysteme erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"² und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

Weiterhin erfüllen die Sportbodensysteme die Anforderung an normal entflammbare Baustoffe (Klasse D_{fl} - s2 nach DIN EN 13501-1³) bei Verwendung auf massiven, mineralischen Untergründen (Rohdichte $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$)⁴. Bei Verwendung auf anderen, mindestens normalentflammbaren Untergründen erfüllen die Sportbodensysteme die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse E_{fl} nach DIN EN 13501-1).

Eine Bewertung der sportfunktionalen Eigenschaften erfolgt im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Sportbodensystem

Die Sportbodensysteme müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14904 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Sportbodensysteme "Schwingboden Lino" umfassen eine Gruppe von Einzelsystemen, die in der Anlage 1 gelistet sind. Angaben zu den einzelnen Systemaufbauten sind beim DIBt hinterlegt.

Die Sportbodensysteme werden am Anwendungsort hergestellt und müssen den Angaben und dem Aufbau in Abschnitt 3.2 sowie den Anlagen 2 und 3 entsprechen. Sie müssen grundsätzlich aus folgenden Komponenten bzw. Bauprodukten bestehen:

- einem Oberbelag (siehe 2.1.2)
- einem Kleber (siehe 2.1.3)
- einer Lastverteilerschicht (siehe 2.1.4)
- einer Knarrschutzfolie (siehe 2.1.5)
- einer elastischen Unterkonstruktion (siehe 2.1.6)

¹ DIN EN 14904:2006-06 Sportböden – Mehrzweck-Sporthallenböden – Anforderungen; bzw. die in den Mitgliedstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14904:2006

² Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.

Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

³ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

⁴ bzw. auf mineralischen Untergründen der Klasse A1 oder A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1 mit einer Mindestdicke von 6 mm und einer Rohdichte $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-27

Seite 4 von 10 | 13. Juni 2013

Die Sportbodensysteme müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

Die Sportbodensysteme müssen die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse D_{fl} - s2 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 12, erfüllen.

2.1.2 Oberbelag

Für den Oberbelag muss einer der nachfolgenden Bodenbeläge nach DIN EN 14041⁵ sowie der dazugehörigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verwendet werden.

	Produktname	Art	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr.	Dicke [mm]	Hersteller
1	Linodur Sport	Linoleum (ohne Oberflächenbeschichtung)	Z-156.604-331	4,0	Armstrong DLW GmbH, Bietigheim-Bissingen
2	Linovation Sport	Linoleum (ohne Oberflächenbeschichtung)	Z-156.604-331	4,0	Armstrong DLW GmbH, Bietigheim-Bissingen
3	Marmorette Sport	Linoleum (ohne Oberflächenbeschichtung)	Z-156.604-376	3,2	Armstrong DLW GmbH, Bietigheim-Bissingen
4	Marmoleum Sport 3,2 mm	Linoleum (ohne Oberflächenbeschichtung)	Z-156.604-627	3,2	Forbo Flooring GmbH, Paderborn
5	Marmoleum Sport 4,0 mm	Linoleum (ohne Oberflächenbeschichtung)	Z-156.604-627	4,0	Forbo Flooring GmbH, Paderborn

2.1.3 Kleber

Es sind folgende Kleber zu verwenden:

	Produktname	Basis	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr.	Hersteller
1	Objekt A 3	Vinylacetat-Ethylen-Acrylsäureester-Copolymer	Z-155.20-107	Bostik GmbH, Borgholzhausen
2	Eurostar Lino 611	Polyacrylat und Butadien-Styrol Copolymer	Z-155.20-207	Forbo Erfurt GmbH, Erfurt
3	UZIN LE 44	Vinylacetat-Ethylen-Acrylat-Copolymer	Z-155.20-171	Uzin Utz AG, Ulm

⁵

DIN EN 14041:2008-05

Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2006

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-27

Seite 5 von 10 | 13. Juni 2013

2.1.4 Lastverteilerschicht

Die Lastverteilerschicht muss aus der nachfolgenden Holzwerkstoffplatte nach DIN EN 13986⁶ bestehen, die unterschiedlich ausgeführt sind:

	Produktname	Art	Formate [mm x mm]	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m ³]	Hersteller
1	k.A.	Sperrholzplatte (Birke durch und durch)	2500 x 1250 oder 1525 x 1525	9, 12	710	Sveza-Les ⁷
2	Agepan Topan FF	MDF ⁸ -Platte	2620 x 1200	12	800	Fa. Glunz AG, Meppen

Alle Angaben in der Tabelle: ± 10 %

2.1.5 Knarrschutzfolie

Als Knarrschutz muss eine Folie aus Polyethylen in einer Dicke von ca. 0,1 mm verwendet werden.

2.1.6 Elastische Unterkonstruktion

Die elastische Unterkonstruktion wird als Einfach- oder Doppelschwingträger ausgeführt. Die einzelnen Komponenten sind aus Fichte-Tanne-Vollholzbrettern oder BirkenSperrholz gemäß DIN EN 13986 hergestellt und mechanisch miteinander verbunden und verklebt. Für die Verklebung muss der Kleber "Objekt A3" gemäß Abschnitt 2.1.3 verwendet werden. Die Schwingträger werden wie folgt ausgeführt:

	Komponente	Art	Formate [mm x mm]	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m ³]	Hersteller
1	Blindboden	Sperrholzstreifen (Birke durch und durch)	2500 x 72	15	710	Sveza-Les
		oder unbehandelte Fichte-/Tanne-vollholzbretter	1500-5400 x 75 oder 95	18, 19	450	handelsüblich
2	Federbrett	Sperrholzbretter (Birke durch und durch)	2500 x 82	18	710	Sveza-Les
		oder unbehandelte Fichte-/Tanne-Vollholzbretter	4000-5400 x 95 oder 75	17,19	450	handelsüblich
3	Oberes Auflager	Sperrholzstreifen (Birke durch und durch)	80 x 30 oder 95 x 95	4-9	710	Sveza-Les

⁶ DIN EN 13986:2005-03 Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung

⁷ Weitere Angaben: Greenwood Office Center, 17, Putilkovo, Krasnogorsk District, 69th km of MKAD, Moscow Region, Russia, 143441

⁸ Mitteldichte Faserplatte

	Komponente	Art	Formate [mm x mm]	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m ³]	Hersteller
4	Federbügel	Sperrholzstreifen (Birke durch und durch)	290 x 70-80	12	710	Sveza-Les
		oder Fichte-/Tanne- vollholz	3000-5400 x 95	19	450	handelsüblich
5a	Unteres Auflager	Sperrholzstreifen (Birke durch und durch) nach DIN EN 13986	100 x 50	9	710	Sveza-Les
5b		Regupol® 3512 BAZ S FH	95 x 45-95	10,15	335	BSW Berleburger Schaumstoff- werk GmbH, Bad Berleburg
5c		Variofoam 1000 Typ E 310	95 x 45-95	10,15	310	
5d		Greiner PKR 310 nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-158.10-96	95 x 45-95	10,15	300	Greiner MULTIfoam GmbH, Linz, Österreich
Alle Angaben in der Tabelle: ± 10 %						

Die Auflager gemäß Abschnitt 2.1.6 lfd. Nr. 5b und 5c müssen mit einer Spanplatte nach DIN EN 13238⁹ hinterlegt, geprüft mindestens die Anforderung an normalentflammbare Baustoffe (Klasse E nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11) erfüllen.

2.1.7 Identität

Die chemische Zusammensetzung der unteren Auflager gemäß Abschnitt 2.1.6 lfd. Nr. 5b und 5c muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die für die Herstellung der Sportbodensysteme einzusetzenden Komponenten bzw. Bauprodukte müssen den Bestimmungen nach Abschnitt 2.1.2 bis 2.1.6 entsprechen. Sie sind werkseitig herzustellen.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die Komponenten bzw. Bauprodukte müssen nach Angaben des jeweiligen Herstellers gelagert werden.

2.2.3 Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte

2.2.3.1 Allgemeines

Die Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, muss gemäß den jeweiligen Bestimmungen in dieser technischen Regel erfolgen.

Eine Kennzeichnung der Knarrfolie und der Fichte- bzw. Tanne-Vollholzbretter ist nicht erforderlich.

⁹

DIN EN 13238:2010-06

Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten – Konditionierungsverfahren und allgemeine Regeln für die Auswahl von Trägerplatten; Deutsche Fassung EN 13238:2010

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-27

Seite 7 von 10 | 13. Juni 2013

2.2.3.2 Kennzeichnung der Auflager

Die Auflager nach Abschnitt 2.1.6 lfd. Nr. 5b und 5c, ihre Verpackung oder der jeweilige Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Auflagers
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers
 - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks des Auflagers, Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-27"
 - "Zur Verwendung im Sportbodensystem Schwingboden Lino"
 - "normalentflammbar – Klasse E nach DIN EN 13501-1"

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Für die Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, gelten die dort aufgeführten Bestimmungen für die Übereinstimmungsnachweisverfahren

2.3.2 Übereinstimmungsnachweise für die Auflager

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auflager nach Abschnitt 2.1.6 lfd. Nr. 5b und 5c mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4 Werkseigene Produktionskontrolle**2.4.1 Allgemeines**

Es gelten für die Sportbodensysteme "*Schwingboden Lino*" die Regelungen der Norm DIN EN 14904 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle für die Auflager nach Abschnitt 2.1.6 lfd. Nr. 5b und 5c

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Zusätzlich sind im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ausgewählte Sekundärrohstoffe, die für die Auflager nach Abschnitt 2.1.6 lfd. Nr. 5b eingesetzt werden, auf den Gehalt an Nitrosaminen und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) durch ein fachkompetentes Prüflabor gemäß dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüfplan zu überprüfen. Der Nitrosamingehalt darf in der Summe die Bestimmungsgrenze von 11 µg/kg nicht überschreiten; der PAK-Gehalt (EPA-PAK) muss unter 50 mg/kg und der Gehalt an Benzo(a)pyren unter 5 mg/kg liegen.

Des Weiteren ist im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle das Brandverhalten der Auflager mindestens einmal monatlich oder je Charge nach DIN EN 13501-1 in Verbindung mit DIN EN ISO 11925-2¹⁰ zu prüfen. Die größere Häufigkeit ist maßgebend.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Sportbodensysteme nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Erstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen.

3.2 Bestimmungen für den Einbau

Für das jeweilige Sportbodensystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss der Antragsteller eine Einbauanleitung erstellen und dem ausführenden Unternehmer (Hersteller des Sportbodens) zur Verfügung stellen. Die Einbauanleitung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Aufbau des Sportbodensystems mit Angaben über die dafür zu verwendenden Komponenten bzw. Bauprodukte gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
- Anleitung zur Herstellung des Sportbodensystems
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsgänge

Die Sportbodensysteme "Schwingboden Lino" müssen aus den folgenden Komponenten bzw. Bauprodukten unter Beachtung der Anlage 2 und der Einbauanleitung am Anwendungsort hergestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass jedes in der Anlage 1 gelistete System spezifisch zusammengesetzt ist:

¹⁰ DIN EN ISO 11925-2:2011-02 Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten - Entzündbarkeit bei direkter Flammeneinwirkung; Teil 2: Einzelflammentest

Komponente/Bauprodukt	Ergänzende Angaben	Zulässige Schichtdicke/ Zulässiger Verbrauch (Nassauftragsmenge)
Oberbelag		
Linoleum-Oberbelag gemäß Abschnitt 2.1.2		4,0 mm oder 3,2 mm
Kleber*		
"Objekt A 3" oder "UZIN LE 44" gemäß Abschnitt 2.1.3 lfd. Nr.1 oder 3		0,5 kg/m ²
"Eurostar Lino 611" gemäß Abschnitt 2.1.3 lfd. Nr.2		0,3 kg/m ²
Lastverteilerschicht*		
Sperrholzplatte gemäß Abschnitt 2.1.4 lfd. Nr. 1	Die Lastverteilerplatte wird auf den Blindboden geschraubt	9 mm oder 12 mm
MDF-Platte gemäß Abschnitt 2.1.4 lfd. Nr. 2		12 mm
Knarrschutzfolie		
Gemäß Abschnitt 2.1.5	10 % überlappend zu verlegen	0,1 mm
Elastische Unterkonstruktion gemäß Abschnitt 2.1.6 (Einfachschwingträger)		
Blindboden	Mit lichten Abstand von 50- 55 mm auf die Federbretter zu klammern	15 mm bei Sperrholz 18 mm bei Fichte/Tanne
Federbrett	Die Sperrholz- bzw. Fichte-/ Tanne-Vollholz-Bretter werden mit einem Abstand von 400 - 500 mm (Mitte/Mitte) ausgelegt.	18 mm bei Sperrholz 19 mm bei Fichte/Tanne
Auflager	Die Auflager werden unter die Federbretter geklammert.	10 oder 15 mm
Elastische Unterkonstruktion gemäß Abschnitt 2.1.6 (Doppelschwingträger)		
Blindboden	Mit lichten Abstand von 50 - 55 mm auf die Feder- bretter zu klammern	15 mm bei Sperrholz 18 mm oder 19 mm bei Fichte/Tanne
Federbrett	Die Sperrholzbretter werden mit einem Abstand von 400 - 500 mm (Mitte/Mitte) ausgelegt.	18 mm bei Sperrholz 17 mm oder 19 mm bei Fichte/Tanne
Oberes Auflager	Die Auflager werden unter die Federbretter geklammert.	4 mm oder 9 mm bei Sperrholz

Komponente/Bauprodukt	Ergänzende Angaben	Zulässige Schichtdicke/ Zulässiger Verbrauch (Nassauftragsmenge)
Federbügel	Die Federbügel werden mit den oberen oder unteren Auflagern geklammert oder mit "Objekt A3" (gemäß Abschnitt 2.1.3) verklebt.	12 mm bei Sperrholz 19 mm bei Fichte/Tanne
Unteres Auflager	Die Auflager werden unter die Federbügel geklammert.	9 mm bei Sperrholz 10 mm oder 15 mm bei Elastikpads
* wahlweise einzusetzen Alle Angaben in der Tabelle: $\pm 10\%$		

Der Antragsteller hat die jeweiligen Verarbeitungsanleitungen der Hersteller der Einzelkomponenten dem ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.

3.3 Untergrund

Der Untergrund, auf dem das jeweilige Sportbodensystem erstellt wird, muss mindestens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1¹¹, Abschnitt 6.2 oder Klasse E nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11) erfüllen. Für weitergehende Anforderungen, die aus der Brandverhaltensklassifizierung des Sportbodensystems resultieren, ist Abschnitt 1 zu beachten.

Am Anwendungsort auf dem Untergrund eingesetzte Grundierungen und andere Vorbehandlungen sowie verlegte Dämmmaterialien, Fußbodenheizungen oder sonstige Baustoffe unterliegen nicht den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Sie müssen zur Vollständigkeit des gesamten Aufbaus einschließlich der Angabe des Typs des Untergrundes durch das ausführende Unternehmen mit in der Übereinstimmungsbestätigung angegeben werden.

3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der das jeweilige Sportbodensystem (Zulassungsgegenstand) am Anwendungsort herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass das von ihm hergestellte Sportbodensystem den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (siehe Muster in der Anlage 3). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn und dem Antragsteller auszuhändigen. Der Unternehmer kann in Abstimmung mit dem Antragsteller eine zusätzliche Kennzeichnung am ausgeführten System vornehmen

Wolfgang Misch
Referatsleiter

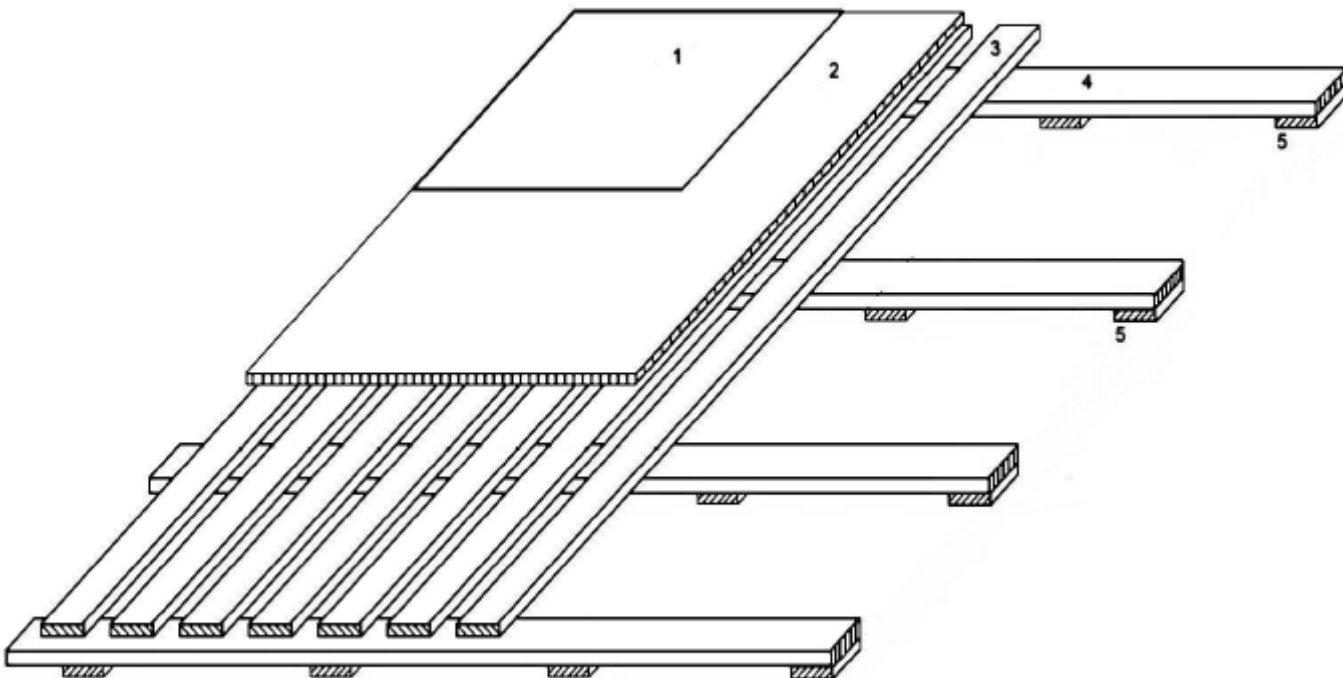
Beglaubigt

¹¹ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Auflistung der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelten Einzelsysteme:

Lfd. Nr.	Name des Sportbodensystems*
1	HOPPE KH 70-9
2	HOPPE KH 60 M12
3	HOPPE KH 70 M 12
4	HOPPE KH 80 MSP
5	HOPPE 2009 VP
6	HOPPE 2012 VP
* Der jeweilige Aufbau ist beim DIBt hinterlegt	

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904 "Schwingboden Lino"	Anlage 1
Auflistung der Einzelsysteme	

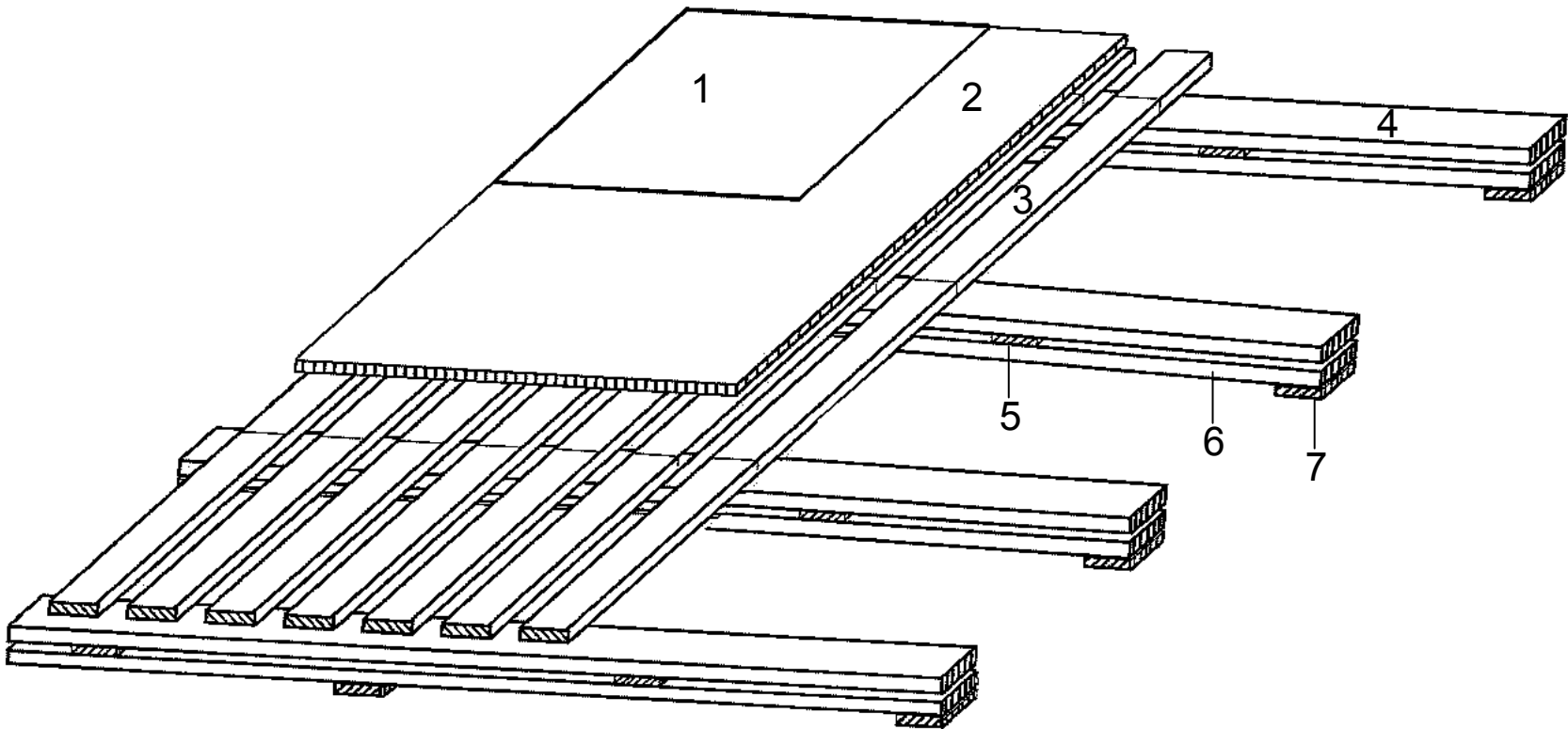


Nr.	Bezeichnung	Materialbezeichnung
1	Oberbelag	Linoleum
2	Lastverteilerplatten	Birkensperrholz
3	Blindboden	Sperrholz oder Fichtebrett
4	Federbrett	Sperrholz oder Fichtebrett
5	Auflager	PUR-Elastikpad oder Birkensperrholz

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904
"Schwingboden Lino"

Schematische Darstellung

Anlage 2



Nr.	Bezeichnung	Materialbezeichnung
1	Oberbelag	Linoleum
2	Lastverteilerplatten	MDF Platte oder Birkenperrholz
3	Blindboden	Birkenperrholz
4	Oberes Federbrett	Birkenperrholz
5	Zwischensteg (Federbügel)	Birkenperrholz
6	Unteres Federbrett	Birkenperrholz
7	Auflager	Elastikpad oder Birkenperrholz

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904
"Schwingboden Lino"

Schematische Darstellung Doppelschwingträger

Anlage 3

Übereinstimmungsbestätigung

für das emissionsgeprüfte Sportbodensystem
 "[Produktname]"
 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
 [abZ-Nr. + Zulassungsgegenstand]"
 mit der Brandklasse [Klasse] nach DIN EN 13501-1

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das Sportbodensystem eingebaut hat:

- Bauvorhaben (Name und genaue Anschrift):

- Datum des Einbaus:

Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. [Zulassungsnummer] des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde.

Das Sportbodensystem wurde auf [Angabe des Untergrunds] aufgetragen. Der Untergrund wurde nicht / mit [genaue Produktbezeichnung(en) der Vorbehandlung(en)] vorbehandelt.

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Stempel oder anderes eindeutiges Kennzeichen
 mit Anschrift des ausführenden
 Unternehmens/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn und dem Zulassungsinhaber auszuhändigen)

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904 "Schwingboden Lino"	Anlage 4
Übereinstimmungsbestätigung	